



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 24 Februar 2011

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Türkische Hisbollah in Deutschland
BT-Drucksache 17/4731**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigegefügte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke

Türkische Hisbollah in Deutschland

BT-Drucksache 17/4731

Vorbemerkung der Fragesteller:

Anfang Januar 2010 wurden in der Türkei rund 20 zum Teil führende Mitglieder der sunnitischen Organisation Hisbollah (TH - auch: Türkische Hizbullah, türkische Hizballah/Hizbollah/Hizb Allah oder kurdische Hisbollah) aus der Haft entlassen. Die Freigekommenen waren 1999 wegen Mordes an 188 Menschen, darunter dem Abgeordneten der prokurdischen DEP-Partei Mehmet Sincar und der Schriftstellerin Konca Kuris, zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt worden. Da sich ihr Revisionsverfahren vor dem obersten Gerichtshof der Türkei länger als zehn Jahre hinzog, musste sie aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Knapp zwei Wochen später bestätigte der oberste Gerichtshof die lebenslänglichen Haftstrafen. Zu diesem Zeitpunkt waren mehrere der freigelassenen TH-Führer unter Missachtung ihrer polizeilichen Meldeauflagen untergetaucht. Sowohl der kemalistische Oppositionsführer Kemal Kılıçdaroğlu als auch die prokurdische Partei für Frieden und Demokratie BDP warfen der AKP-Regierung eine Kooperation mit der illegalen TH vor.

Die TH, die nichts mit der gleichnamigen schiitischen Partei im Libanon zu tun hat, war in den 1990er Jahren für hunderte oder sogar Tausende Morde vor allem an kurdischen Zivilistinnen und Zivilisten, Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen –und -aktivisten und Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter verantwortlich. „Viele Anhänger der Hizbollah rekrutierten sich indessen aus islamistischen kurdischen Kreisen, die mit der Unterstützung der Sicherheitsorgane den 'linken' kurdischen Separatismus bekämpfen sollten“, benennt der ehemalige Leiter des Deutschen Orientinstituts Udo Steinbach die staatliche Unterstützung der TH-Todesschwadronen

(http://www.bpb.de/publikationen/H9TKZG,1,0,Islam_in_der_T%FCrkei.html)

Die TH soll Kontakte zum "Verband der islamischen Vereine und Gemeinden" (ICCB) des 2004 in die Türkei abgeschobenen Metin Kaplan in Köln gehabt haben, der als Unterorganisation des 2001 vom Bundesministerium des Inneren verbotenen Kalifatsstaats gilt.

(http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht_2005.pdf)
Als die TH durch die Entführung und Erpressung von Geschäftsleuten zunehmend unkontrollierbar wurde, leiteten türkische Sicherheitskräfte eine landesweite Verfolgung der nun offiziell als terroristisch eingestuften Organisation ein. Ihr Führer Hüseyin Velioglu

- 2 -

wurde bei einem Feuergefecht mit der Polizei im Jahr 2000 getötet, andere Führungsmitglieder und 900 mutmaßliche Mitglieder verhaftet und in Massenprozessen zu Haftstrafen verurteilt. Im Zusammenhang mit der damaligen Zerschlagung der Organisation wurden mehrere Massengräber mit Opfern der TH entdeckt. Eine Anzahl von TH-Mitgliedern floh vor der drohenden Verhaftung nach Deutschland und beantragte politisches Asyl. Nachdem viele einfache Mitglieder der TH in der Türkei durch Reuegesetze freikamen, entstanden in den letzten Jahren in den kurdischen Landesteilen zahlreiche der Hisbollah nahestehende legale Hilfsvereine und Koranschulen, die z. B. in Diyarbakir bis zu 80000 Anhängerinnen und Anhänger auf die Straße bringen können. „Heute hat sich die Hisbollah sowohl militärisch als auch politisch neu organisiert, die Führung sitzt vermutlich in Deutschland und entzieht sich so dem Zugriff der türkischen Behörden“, warnte US-Sicherheitsexperte Gareth Jenkins bereits im April 2008 vor einem Wiederaufleben der Hisbollah als „bei Weitem größte Untergrundorganisation der Türkei“.

(http://www.welt.de/welt_print/article1890684/Hisbollah_ist_die_groesste_Untergrundorganisation_in_der_Tuerkei.html) Seit ihrer Zerschlagung habe sich die TH „seither vorwiegend von Deutschland aus neu konstituiert“, heißt es in der Tageszeitung DIE WELT vom 22.1.2010. (<http://www.welt.de/politik/deutschland/article5946900/Tuerkei-nimmt-160-terrorverdaechtige-Islamisten-fest.html>)

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die türkische Hisbollah?
 - a. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die TH in den 90er Jahren Unterstützung von Seiten des türkischen Staates erfahren hat?
 - b. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, ob bei einer möglichen Unterstützung durch den türkischen Staat auch Waffen aus deutscher Produktion oder Lieferung in die Hände der TH gelangten?
 - c. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte zwischen der TH und der ICCB bzw. dem Kalifatsstaat in Deutschland?
 - d. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über einen Wiederaufbau der TH nach ihrer Zerschlagung in den Jahren 1999/2000?
 - e. Über welchen Einfluss und welche Stärke verfügt die TH heute nach Einschätzung der Bundesregierung in der Türkei?
 - f. Welche legalen Vereine und Institutionen in der Türkei gehören nach Erkenntnissen der Bundesregierung zur TH?
 - g. Inwieweit sieht die Bundesregierung in den Aktivitäten der TH heute eine Gefahr für den Bestand und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Türkei?
 - h. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine von Oppositionsparteien im türkischen Parlament behauptete Kooperation der AKP-Regierung mit der illegalen TH und ihr nahestehenden Vereinigungen?

- 3 -

Zu 1. und a)

In der Vergangenheit wurde mehrfach durch türkische aber auch internationale Medien behauptet, dass der türkische Staat, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der „Kurdischen Arbeiterpartei“ (PKK) in den 1990er Jahren, mit der TH kooperiert haben soll. Eigene Erkenntnisse dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

b)

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

c)

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über strukturelle Kontakte zwischen der TH und der ICCB bzw. dem Kalifatsstaat vor. Die weitere Antwort zu Frage 1. c) ist VS-VERTRAULICH eingestuft und kann in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden.

d)

Die TH hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung nach ihrer „Zerschlagung“ im Jahr 2000 restrukturiert und einen Strategiewechsel zur Erreichung ihres ideologisch/religiösen Endzieles durchgeführt. Nach vorliegenden Erkenntnissen bleibt das Endziel der TH nach wie vor die Errichtung eines islamischen Gottesstaates auf türkischem Staatsgebiet.

Eine Anzahl von TH-Mitgliedern konnte sich ihrer Verhaftung im Jahre 2000 durch die Flucht nach Europa bzw. in die Nachbarstaaten der Türkei entziehen. Nach dem Jahr 2000 baute die TH in verschiedenen europäischen Staaten (Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien, Belgien, Niederlande und Frankreich) Personennetzwerke sowie Schatzenstrukturen erneut auf. Einzelne Führungskader der Organisation sollen sich auch in den Iran abgesetzt haben.

Im Rahmen ihrer derzeitigen Strategie verzichtet die TH dabei nach außen hin auf Gewalt und richtet sich stattdessen verstärkt an der sozioökonomischen Strategie der palästinensischen HAMAS aus. Die TH verfolgt das Ziel, sich innerhalb der türkischen Gesellschaft als einflussreiche Organisation zu etablieren, um sich auf diese Weise wieder mehr politische Unterstützung zu verschaffen und politische Präsenz zu zeigen. Hierfür verstärkt die TH zunehmend ihre Bemühungen im sozialen Bereich und intensiviert ihre Propagandaaktivitäten. Sie versucht sich darüber eine Basis zu schaffen, um die Gesellschaftsordnung von innen umzugestalten. Nicht auszuschließen bleibt dabei, dass die TH zukünftig die Option der Gewaltanwendung wieder in Betracht zieht.

Am 1. Januar 2010 trat Artikel 102 des türkischen Strafvollzugsgesetzes in Kraft, mit dem die Zeit der Untersuchungshaft in der Türkei während eines Gerichtsverfahrens auf maximal zehn Jahre befristet wird. Mit Inkrafttreten dieser Neuregelung und nach Ablauf

- 4 -

der darin enthaltenen Übergangsregelung von einem Jahr wurden in der Türkei Anfang Januar 2011 u. a. mehrere Mitglieder der TH unter Meldeauflagen aus der Untersuchungshaft entlassen. Bei den Freigelassenen handelt es sich um 18 der 31 hochrangigen Führungsmitglieder der TH, gegen die seit 2000 u. a. wegen der Ermordung von 188 Personen und der Körperverletzung in 84 Fällen ein Gerichtsverfahren anhängig ist. Nachdem bereits kurz nach der Freilassung neun Personen den vorgeschriebenen gerichtlichen Meldeauflagen nicht nachgekommen sind, wurde erneut Haftbefehl gegen diese erlassen. Zwei hochrangige Führungsmitglieder wurden am 18. Januar 2011 wieder festgenommen, während die übrigen TH-Mitglieder weiterhin nicht auffindbar sind.

e)

Die Anzahl der aktiven Mitglieder in der Türkei kann nicht verifiziert werden, sie dürfte sich jedoch nach Einschätzung der Bundesregierung auf etwa maximal 3500 Personen belaufen. Darüber hinaus verfügt die TH jedoch über ein breites Sympathisantennetzwerk. Großveranstaltungen der TH in der Türkei - wie die am 8. März 2009 in Diyarbakir anlässlich des Geburtstags des Propheten Muhammad - zeigen, dass die Organisation in der Lage ist, mehrere zehntausend Personen zu mobilisieren. Hiervon sind aber bei weitem nicht alle als Mitglieder der TH zu zählen, da es sich um eine religiöse Veranstaltung handelte und nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Personen an der Feierlichkeit teilnahmen, die keine Bezüge zu der Organisation aufweisen.

Der letzte gewaltsame Übergriff in der Türkei, der der TH zugeordnet wurde, fand im Jahr 2001 statt. Seither trat die TH in erster Linie im Rahmen karitativer und publizistischer Aktivitäten in Erscheinung.

f)

Der Bundesregierung liegt naturgemäß kein abschließendes Bild zu der mit der Frage aufgeworfenen Situation in der Türkei vor.

g)

Sollte die TH von ihrer derzeit gewaltlosen Strategie abweichen und erneut die Option der Gewaltanwendung in Betracht ziehen, geht von ihr ein beträchtliches Bedrohungspotential aus, da die TH auf aus der Haft entlassene „alte Aktivisten“ zurückgreifen kann und über straffe Organisationsstrukturen verfügt.

h)

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Kooperation zwischen der AKP-Regierung in der Türkei und den illegalen Strukturen bzw. den legalen Organisationen der TH vor.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Mitglieder und Aktivitäten der TH in der Bundesrepublik?
- Wie viele Mitglieder, Unterstützerinnen und Unterstützer haben nach Kenntnis der Bundesregierung politisches Asyl in der Bundesrepublik beantragt und wie viele haben politisches Asyl erhalten?
 - Wie viele Mitglieder und Unterstützer der TH halten sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung zur Zeit im Bundesgebiet auf?
 - Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über ein Engagement von Mitgliedern der TH in Ausländerbeiräten, kommunalen Vertretungen, Moscheevereinen oder sonstigen politischen oder religiösen Gremien innerhalb der Bundesrepublik?
 - Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte von TH-Mitgliedern zur Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs oder anderen islamischen Verbänden in der Bundesrepublik und welcher Art sind diese Kontakte?
 - Inwieweit existieren innerhalb der Bundesrepublik Vereine, Institutionen oder sonstige Organisationsstrukturen der TH?
 - Inwieweit ist die TH innerhalb der letzten zehn Jahre in der Bundesrepublik durch Publikationen oder sonstige Propaganda in Erscheinung getreten?
 - Inwieweit sind die TH oder ihr nahestehende Vereinigungen innerhalb der letzten zehn Jahre in der Bundesrepublik durch Spendensammlungen in Erscheinung getreten?
 - Welche sonstigen verfassungsschutzrelevanten Aktivitäten sind nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der letzten zehn Jahre von Anhängern der TH in der Bundesrepublik ausgegangen?
 - Wurden in den letzten zehn Jahren Mitglieder oder Unterstützerinnen und Unterstützer der TH aus Deutschland abgeschoben oder wurden andere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen diese eingeleitet und wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung?
 - Wurden in den letzten zehn Jahren aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Mitglieder oder Unterstützerinnen und Unterstützer der TH in Deutschland eingeleitet und wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung?

Zu 2. und a)

Die Bundesregierung führt hierzu keine statistische Erhebung.

b)

Die Antwort ist VS-VERTRAULICH eingestuft und kann in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden.

c)

Die TH unterhält einige Moscheevereine, beispielsweise die Hamburger „Vahdet Moschee“. Der dortige Verein ist zudem Mitglied des „Schura Rates“ in Hamburg. Erkenntnisse zu weiteren Beteiligungen von Mitgliedern der TH in Ausländerbeiräten, kommunalen Vertretungen o.ä. liegen der Bundesregierung nicht vor.

d) und e)

Die Antwort ist VS-VERTRAULICH eingestuft und kann in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden.

f)

Die Antwort ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und kann in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden.

g)

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vereine Mitgliedsbeiträge erheben und anlassbezogen Spenden einsammeln. So wurde beispielsweise auf einer der TH zuzurechnenden Homepage über eine Spendenkampagne berichtet, die im letzten Jahr zu Gunsten von Erdbebenopfern in der Türkei in einem der TH zuzuordnenden Verein durchgeführt werden sollte. Da in den Vereinen oftmals auch religiöse Veranstaltungen stattfinden, kann davon ausgegangen werden, dass auch aus diesem Anlass Gelder gespendet werden.

h)

Die TH verfolgt auch weiterhin ihre Hauptziele, die Überwindung der laizistischen Staatsordnung sowie die Errichtung eines islamischen Gottesstaates nach dem Vorbild des Iran in der Türkei. Die Organisation verfügt über eine typische islamistische Weltanschauung die mit der demokratischen Staatsform nicht vereinbar ist. So zählt die westliche Welt, insbesondere die USA und der Staat Israel, zu den Feindbildern der Aktivisten. Weiterhin unterscheidet die Organisation zwischen „Gläubigen“ und „Ungläubigen“, bei letzteren handelt es sich aus Sicht der Organisation um „Feinde des Islam“. Von einer grundsätzlichen Gewalteneigtheit muss ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang ist bekannt, dass die Publikationen, die mit der TH in Verbindung gebracht werden, teilweise antisemitische Inhalte enthielten oder auch Sympathien für Organisationen wie die „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS) oder die libanesische „Hizb Allah“ zum Ausdruck bringen (vgl. Antwort zu Frage 2. f).

Zu gewaltsamen Aktivitäten ist es in der Bundesrepublik bisher nicht gekommen (vgl. zum letzten gewaltsamen Übergriff in der Türkei (vgl. Antwort zu Frage 1. e).

i) und j)

Die Bundesregierung führt hierzu keine statistische Erhebung.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine in der Zeitung DIE WELT behauptete Neukonstituierung der TH von Deutschland aus?

Zu 3.

Die Antwort ist VS-VERTRAULICH eingestuft und kann in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden.

4. Trifft nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Vermutung des US-Sicherheitsexperten Gareth Jenkins zu, dass sich die Führung der TH in Deutschland befindet?

a. Wenn ja, wer sind diese Führungsmitglieder, wo halten sie sich auf und über welchen Aufenthaltsstatus verfügen sie?

b. Wenn ja, inwieweit hält die Bundesregierung strafrechtliche oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen diesen Personenkreis für gerechtfertigt?

Zu 4. und a)

Die Antworten sind VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und können in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen werden.

b)

Zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, äußert sich die Bundesregierung nicht.

Im Übrigen gibt die Bundesregierung zu möglichen Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme nicht ab. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Eine weitergehende Auskunft könnte Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 (343 f.)) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis über internationale Haftbefehle der türkischen Justiz gegen Mitglieder der TH?

- a. Wenn ja, wie viele und welche der Gesuchten halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Bundesgebiet auf?
- b. In wie vielen Fällen wurden seit 1999 von der türkischen Justiz gesuchte mutmaßliche Mitglieder der TH aus der Bundesrepublik an die Türkei ausgeliefert?
- c. In wie vielen und welchen Fällen wurden seit 1999 Auslieferungsersuchen der türkischen Justiz von mutmaßlichen Mitgliedern der TH aus Deutschland durch deutsche Gerichte verweigert und mit welcher Begründung?

Zu 5.

Zur Beantwortung dieser Fragen kann nicht auf entsprechend detaillierte Datenerfassungen zurückgegriffen werden. Die zur Verfügung stehenden Daten beschränken sich auf eine stichprobenartige Auswertung von Einzelfallakten durch das Bundesamt für Justiz.

a)

Den verfügbaren Daten ist zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit der TH seit Anfang 2003 insgesamt 13 Auslieferungsersuchen türkischer Behörden erfasst wurden.

b)

In nur einem dieser Fälle erfolgte nach Abschluss des Auslieferungsverfahrens auch die Überstellung der gesuchten Person.

c.)

In allen anderen Fällen kam es zu einer ablehnenden Entscheidung entweder durch die für die Zulässigkeitsentscheidung zuständigen Gerichte oder durch die für die Bewilligungsentscheidung zuständige Justizbehörde. Gründe der Ablehnung waren die mangelnde beiderseitige Strafbarkeit, Asyl- und Auslieferungsschutz sowie die Nichterfüllung formeller Voraussetzungen.

6. Beurteilt die Bundesregierung die TH als „terroristische Vereinigung im Ausland“ nach Paragraph 129b StGB und wenn ja, inwieweit gab es bereits diesbezügliche Ermittlungsverfahren und mit welchem Ergebnis?

Zu 6.

Das Vorliegen einer Strafbarkeit nach § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) und damit auch das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung im Ausland können letztlich nur von den dazu berufenen Gerichten festgestellt werden. Die Strafverfolgung obliegt allein der zuständigen Staatsanwaltschaft, im Falle des Verdachts einer Straftat nach § 129b StGB dem Generalbundesanwalt.

Zu der Frage, inwieweit und mit welchem Ergebnis es bereits Ermittlungsverfahren bezüglich der TH als terroristischer Vereinigung im Ausland nach § 129b StGB gibt und gab, gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme ab. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Eine weitergehende Auskunft könnte Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 (343 f.)) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

7. Inwieweit droht Mitgliedern der TH nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Türkei eine Verfolgung?

a. Inwieweit droht TH-Mitgliedern im Falle einer Abschiebung aus Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung strafrechtliche oder politische Verfolgung in der Türkei?

b. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Folter oder Misshandlungen mutmaßlicher TH-Mitglieder durch türkische Strafverfolgungsbehörden?

Zu 7. und a)

Eine drohende Strafverfolgung steht einer Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen (§ 60 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]). Die Bewertung, ob im Heimatland eine Verfolgung droht, kann nur individuell im Einzelfall erfolgen; eine möglicherweise drohende politische Verfolgung sollte ggf. in einem Asylverfahren gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltend gemacht werden (§ 60 Absatz 1 Satz 6 AufenthG).

b)

Für eine umfassendere Darstellung hinsichtlich Folter und Misshandlung wird auf den Bericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Türkei (insb. Abschnitte I.5. und III.2.) verwiesen, zuletzt erschienen am 11. April 2010. Dieser Bericht kann beim Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe von allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden. Es liegen keine Erkenntnisse über eine von dieser generellen Einschätzung abweichende Behandlung von TH-Mitgliedern vor.